

# AR\_GERICHTE OG O1S-15-1 vom 25. August 2015

AR Gerichte, 2015-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG O1S-15-1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG O1S-15-1)

FR: AR\_GERICHTE OG O1S-15-1 du 25 août 2015

IT: AR\_GERICHTE OG O1S-15-1 del 25 agosto 2015

## Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 1. Abteilung Berichtigt in Dispositiv Ziff. 6 Urteil vom 25. August 2015 Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterin S. Rohner Oberrichter B. Oberholzer, H.P. Blaser, H. Zingg Obergerichtss

## Erwägungen

### E. 21

August 2014 die Einstellung des Verfahrens betreffend Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (Ziffer 1) sowie die Verweisung der Zivilforderung des Privatklägers 1 auf den Zivilweg (Ziffer 7) nicht angefochten worden sind. Dementsprechend sind die beiden genannten Urteilsunkte gestützt auf Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO rechtskräftig. 1.3  
Rechtzeitigkeit der Berufung Die Berufungserklärung ist dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils schriftlich einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Diese Vorgabe ist hier erfüllt (act. 66 und act. B 1). 1.4 Beweisanträge 1.4.1 In der Berufungserklärung liess der Beschuldigte folgende Beweisanträge stellen (act. B 1, S. 4 f.):  
- die Schuldfähigkeit des Beschuldigten gutachterlich abzuklären sowie - die Beleuchtung der Multergasse in der Nacht zu prüfen. Seite 8 Anlässlich der Berufungsverhandlung verlangte der Verteidiger zusätzlich die Einvernahme von D\_\_\_, dem Grossvater des Beschuldigten, als Zeuge (act. B 37, S. 6). In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, die Vermutung der Vorinstanz, nämlich dass A\_\_\_ nach durchzechter Nacht und mit leerem Geldbeutel die Idee zu einem Einbruchdiebstahl gehabt habe, sei falsch. Er habe damals für seinen Grossvater gearbeitet und dieser hätte ihm bei einem finanziellen Engpass zweifellos ausgeholfen. 1.4.2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 StPO). Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). 1.4.3 Über die nächtliche Beleuchtung der Multergasse hat das Gericht Auskünfte bei den Stadtwerken St. Gallen und beim Kommando der Kantonspolizei St. Gallen eingeholt (act. B 9 und B 10). Dabei ergab sich, dass die Multergasse während der ganzen Woche nachts gleichmässig ausgeleuchtet wird (act. B 12 und B 15/1). 1.4.4 Die Erstellung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten lehnte die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 9. April 2015 ab (act. B 16). Dabei hielt sie fest, dass das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden im Urteil vom 19. November 2012 bei A\_\_\_ nicht von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ausgegangen sei. Die psychotherapeutische Behandlung sei einzig wegen des beim Beschuldigten vorhandenen Aggressionspotentials

angeordnet worden. Aus dem Umstand, dass A\_\_\_ sich offenbar am 19. Juli 2014 auffällig verhalten habe, liessen sich keine zuverlässigen Rückschlüsse bezüglich der durch das Obergericht zu beurteilenden Delikte ziehen, da diese sich viel früher, nämlich am 22. Dezember 2012, am 22./23. Juni 2013 und am 26. Juli 2013, ereignet hätten. Beim Vorfall vom 19. Juli 2014 habe der Beschuldigte allem Anschein nach unter Drogen- resp. Alkoholeinfluss gestanden. In der Strafuntersuchung bezüglich des hier zu beurteilenden Einbruchdiebstahls vom 22. Dezember 2012 habe A\_\_\_ am 7. Mai 2013 indes explizit verneint, Alkohol und/oder Drogen konsumiert gehabt zu haben. Auch gemäss dem für das laufende Verfahren im Kanton St. Gallen zuständigen Staatsanwalt lic. iur. Peter Morach bestehe kein ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln. Seite 9 Daran kann vollumfänglich festgehalten werden. Umso mehr als sich heute an Schranken bezüglich der Zeitpunkte, in denen die zu beurteilenden Delikte begangen wurden, keine neuen Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten ergeben haben. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft St. Gallen die Erstellung eines Gutachtens zur Abklärung der Schuldfähigkeit von A\_\_\_ ebenfalls abgelehnt hat (act. B 15/2). 1.4.5 Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden hat Mutmassungen bezüglich des Motivs für die Einbruchdiebstähle angestellt (act. B 2, E. 2.2.2, S. 13 f.). Mit Blick auf die anderen Beweise und Indizien (dazu unten II. E. 1.6) wäre ein allfälliger finanzieller Engpass Ende Monat für das Obergericht lediglich ein (relativ schwaches) Indiz und nicht von entscheidender Bedeutung. Somit kann von der Einvernahme von D\_\_\_ als Zeuge abgesehen werden. Kommt dazu, dass A\_\_\_ schon bei seinen früheren Einbruchdiebstählen eher selten grosse Beute gemacht hat. Im Gegenteil war er an unzähligen Diebstählen beteiligt resp. für diese verantwortlich, bei denen die Deliktssumme unter CHF 1'000.00 oder nur knapp darüber lag (vgl. K1S 12 1, S. 24, 31, 36, 39, 59, 69, 72, 76, 82, 90 und 103). Allein die Geldbeschaffung war offenbar nie sein einziges Motiv. II. Materielles 1. Einbruchdiebstähle vom 22. Dezember 2012 resp. 2 2./23. Juni 2013 - massgeblicher Sachverhalt 1.1 Beim Einbruchdiebstahl vom 22. Dezember 2012 an der Multergasse in St. Gallen stellt gemäss der Vorinstanz (act. B 2, E. 2.2.2, S. 10 ff.) ein am Tatort als Tatwerkzeug sichergestellter Stein das Hauptbeweismittel dar. Das auf dem Stein befindliche Hauptprofil habe der Kriminaltechnische Dienst A\_\_\_ zuordnen können. Bei einem Einbruchdiebstahlsversuch am 22./23. Juni 2013 sei beim Schuhhaus F\_\_\_ in Herisau ebenfalls ein Fenster mittels einem Stein eingeworfen worden, damit die Täterschaft sich Zutritt zum Ladenlokal habe verschaffen können. Auch hier habe ein Stein als mutmassliches Tatwerkzeug im Verkaufsraum sichergestellt werden können. Auch die auf diesem Stein befindliche Spur habe A\_\_\_ zugeordnet werden können. Der Beschuldigte habe in beiden Fällen bestritten, etwas mit der Tat zu tun zu haben. Im ersten Fall erwähnte er, es könne sein, dass er den Stein einmal berührt habe, denn es komme auf dem Bau vor, dass man Steine berühre. Beim zweiten Vorfall meinte er, er mache keine solchen Einbrüche und habe einen guten Job. Dass die DNA des Beschuldigten am Tatwerkzeug von zwei Tatorten nachgewiesen worden sei, stelle ein schwer belastendes Indiz dar. Zu Seite 10 seiner Entlastung habe A\_\_\_ vorgebracht, dass G\_\_\_ und H\_\_\_ ihm die Tat eventuell hätten unterschieben wollen. Er habe nämlich schon seit längerer Zeit mit beiden „Krach“. Vor einem halben Jahr sei ihm ein Paar Handschuhe gestohlen worden, eventuell habe er diese auch im Auto von G\_\_\_ vergessen. Ein weiteres zentrales Beweismittel stelle das in verschiedenster Hinsicht widersprüchliche Aussageverhalten des Beschuldigten dar (act. B 2, E. 2.2.2, S. 12 f.). Dazu komme, dass das Einwerfen von Fenstern mittels Steinen dem Tatmuster von A\_\_\_

entspreche. Auch bei den Vorfällen, welche zum Urteil des Kantonsgerichts vom 19. November 2012 resp. demjenigen des Obergerichts vom 9. Dezember 2013 geführt hätten, habe er Steine dazu verwendet, um Fenster einzuwerfen und sich so Zutritt zu den betreffenden Liegenschaften zu verschaffen. Der Beschuldigte habe auch ein Motiv für die Taten gehabt (act. B 2, E. 2.2.2, S. 13 f.). Diese seien gegen Ende des Monats, jeweils um den

## **E. 22**

Dezember 2012 exakt zur Zeit des Einbruchs in St. Gallen in unmittelbarer Nähe zum Tatort aufgehalten hat, nachdem er den Nachtclub „Box“ verlassen hatte. Er sei durch die Multergasse gegangen und habe dort die Polizei gesehen (Dossier B, act. 1.11, S. 4). - Ein weiteres äusserst gewichtiges Indiz<sup>6</sup> liegt in der Tatsache, dass die Täterschaft bei beiden Einbruchdiebstählen mit Hilfe eines Steines eine Scheibe (einmal diejenige der Ladentür, das andere Mal bei einem Fenster) eingeschlagen hat, um in die betreffende Lokalität einzudringen und sich auf den sichergestellten Steinen beide Male DNA-Spuren befanden, die dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Dossier B, act. 1.1, 1.4, 11, 17.1, 17.4 und 27).<sup>6</sup> Christoph Fricker/Stefan Mäder, Basler Kommentar, StPO, Basel 2014, N. 24 ff. vor Art. 255 Seite 21 Zu seiner Entlastung liess A\_\_\_ im Wesentlichen ausführen, dass zwei Kollegen, mit denen er Streit habe, ihm die Taten eventuell unterjubeln wollten und diese die Einbruchdiebstähle mit seinen Handschuhen und der darauf befindlichen DNA begangen hätten. Diesen Verdacht äusserte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung (act. B 42, S. 3 f.). In Würdigung sämtlicher Umstände und Aussagen erachtet das Obergericht die Möglichkeit, dass der Sachverhalt sich so zugetragen hat, höchstens als theoretisch denkbar, praktisch gesehen aber als äusserst unwahrscheinlich. Die vom Beschuldigten behauptete Sachverhaltsvariante würde nämlich voraussetzen, dass G\_\_\_ und/oder H\_\_\_ erstens tatsächlich die Handschuhe von A\_\_\_ behändigt, diese zwischen dem Behändigten und den Diebstählen DNA-technisch jeweils optimal gelagert (d.h. im Dunkeln, bei Raumtemperatur, trocken und ohne Kontakt zu anderen Gegenständen) und anschliessend bei den Einbruchdiebstählen so verwendet hätten, dass ihre eigene DNA keine Spuren hinterlässt. Das Letztere ist nur denkbar, wenn sie die Handschuhe des Beschuldigten selbst nur mit Handschuhen angefasst hätten. Um alle diese Bedingungen zu erfüllen, hätten die „Handschuh-Diebe“ nebst einem umfassenden Wissen über DNA-Spuren auch grosse Geschicklichkeit an den Tag legen müssen. Dass diese Sachverhaltsvariante nicht realistisch ist, ergibt sich allerdings schon aus dem Umstand, dass die Handschuhe dem Beschuldigten angeblich aus dem Briefkasten oder der Garage gestohlen wurden oder er sie im Handschuhfach des Wagens von G\_\_\_ vergessen haben will. Bei allen diesen Varianten wären die Handschuhe beim Lagern oder spätestens beim Herausnehmen aber mit anderen Gegenständen und Licht in Kontakt gekommen, was die DNA-Spuren unweigerlich beeinträchtigt oder gar zerstört hätte, wie die Expertin Dr. med. Ursula Germann vom IRM SG anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schlüssig darlegte (act. 48/2, S. 3 ff.). - Wie die Vorinstanz zu Recht betont (act. B 2, E. 2.2.2, S. 12), spricht auch das Aussageverhalten gegen den Beschuldigten. Nach dem ersten Vorfall im Dezember 2012 erwähnte er die ihm angeblich abhanden gekommenen Handschuhe noch mit keinem Wort, sondern versuchte den DNA-Fund vielmehr damit zu erklären, dass er auf dem Bau halt ab und zu mit Steinen in Berührung komme. Wobei offen blieb, wie ein vom Beschuldigten auf einer Baustelle berührter Stein an den Tatort gelangt sein soll. Erst im August 2013, also nach dem zweiten DNA-Fund, erwähnte er erstmals, ihm seien vor rund einem halben Jahr Handschuhe

abhandengekommen (Dossier B, act. 17/2, S. 3 und 48/1, S. 4). Dies müsste also im Februar oder März 2013 passiert sein. Wenn die Handschuhe aber erst im Jahr 2013 weggekommen sind, dann kommt ein sogenannter Sekundärtransfer seiner DNA von den angeblich abhanden gekommenen Handschuhen beim Vorfall vom Dezember 2012 von vorne herein nicht in Frage, da dieser Einbruch zu einem Zeitpunkt geschah, als sich die Handschuhe noch in seinem Besitz befunden hatten. Heute an Schranken relativierte A\_\_\_ seine früheren Aussagen zwar, indem er erklärte, er könne nicht genau sagen, wann die Handschuhe weggekommen seien (act. B 42, S. 4 f.). Sehr widersprüchlich sind auch die Varianten, die der Beschuldigte ins Spiel brachte, wie die Handschuhe ihm abhandengekommen sein könnten. In der ersten Aussage am 8. August 2013 äusserte er den Verdacht, dass G\_\_\_ und H\_\_\_ diese gestohlen haben könnten (Dossier B, act. 17.2, S. 3). Vor dem Kantonsgericht meinte er, ihm seien einmal Handschuhe durch einen G\_\_\_ aus Herisau abgenommen worden. „Abgenommen worden“ seien ihm die Handschuhe in dem Sinne, als er auch schon mit G\_\_\_ in dessen Auto mitgefahren sei und dort ein Paar schwarze Handschuhe habe liegen lassen. ... Er habe einmal etwas am Motor des Autos von G\_\_\_ gemacht. Die Handschuhe habe er benützt, um keine schwarzen Hände zu bekommen. Eventuell habe er die Handschuhe dort liegen lassen (act. 48/1, S. 4 f.). Etwas später in der gleichen Einvernahme relativierte er seine soeben gemachten Aussagen wieder und sagte, er wisse nicht, wer sie genommen habe. Der Kollege sei eigentlich nicht so. Entweder seien die Handschuhe aus dem Auto oder der Wohnung gestohlen worden (act. 48/1, S. 4 f.). Vor dem Obergericht äusserte er dann wieder den Verdacht, die Handschuhe seien ihm gestohlen worden und zwar aus einem Schrank in der Garage resp. dem Briefkasten (act. B 42, S. 4 f.). Auch wenn dem Beschuldigen zuzubilligen ist, dass es unter Umständen schwierig ist, den Zeitpunkt für das Verschwinden einer Sache festzulegen, erwecken die zum Teil abenteuerlichen Erklärungsversuche eher den Eindruck von Schutzbehauptungen, die mit der Realität wenig oder gar nichts zu tun haben und das Vorhandensein der DNA-Spuren von A\_\_\_ auf den Tatwerkzeugen nicht plausibel erklären könnten. Aufgrund der Würdigung der gesamten Umstände bestehen für das Obergericht keine vernünftigen Zweifel daran, dass A\_\_\_ in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 2012 den Einbruchdiebstahl in das Ladenlokal der I\_\_\_ AG in St. Gallen und am 22./23. Juni 2015 denjenigen in das Schuhhaus F\_\_\_ in Herisau begangen hat. 2. Einbruchdiebstähle vom 22. Dezember 2012 resp. 22./23. Juni 2013 - rechtliche Beurteilung 2.1 Rechtliche Grundlagen Seite 23 Sachbeschädigung Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB). In objektiver Hinsicht setzt Art. 144 Abs. 1 StGB das Vorliegen einer fremden Sache sowie deren Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung voraus. Tatobjekt kann eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein<sup>7</sup>. Fremd ist eine Sache dann, wenn sie nicht im Eigentum des Täters steht<sup>8</sup>. Tathandlung ist das Beschädigen, Zerstören oder Unbrauchbarmachen der Sache<sup>9</sup>. Darüber hinaus wird das Vorliegen eines rechtzeitigen Strafantrages vorausgesetzt (Art. 144 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-) Vorsatz erforderlich<sup>10</sup>. Hausfriedensbruch Gemäss Art. 186 StGB wird, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

bestraft. Art. 186 StGB verlangt zunächst das Vorliegen eines gültigen Strafantrages im Sinne von Art. 30 ff. StGB. Weiter ist das Eindringen in ein geschütztes Objekt Tatbestandsvoraussetzung. Das Gesetz nennt als solche das Haus, eine Wohnung, einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder einen Werkplatz. Der Täter muss ferner gegen den Willen des Berechtigten in das geschützte Objekt eindringen. Die Art und Weise des Eindringens (heimlich, offen, gewaltsam) spielt dabei keine Rolle<sup>11</sup>. Im privaten Bereich gilt, dass der Wille des Berechtigten, wonach jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, sondern sich auch aus den Umständen ergeben kann<sup>12</sup>. Ein abgeschlossener Raum braucht nicht verschlossen zu sein, die Tür kann sogar offen stehen<sup>13</sup>. In Bezug auf den Hausfriedensbruch ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich und zwar dahingehend, dass sich der Täter darüber bewusst 7 Philippe Weissenberger, Basler Kommentar, StGB II, Basel 2013, N. 3 ff. zu Art. 144 8 BGE 115 IV 26 E. 2a 9 Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 20 zu Art. 144 10 Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 81 zu Art. 144 11 Vera Delnon/Bernhard Rüdy, Basler Kommentar, StGB II, Basel 2013, N. 22 f. zu Art. 186 12 Andreas Donatsch, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg.], kommentierte Textausgabe orell füssli, Zürich 2010, N. 12 zu Art. 186 13 Stefan Trechsel/Thomas Fingerhuth, Praxiskommentar StGB, Zürich/St. Gallen 2013, N. 3 zu Art. 186 Seite 24 ist, dass das Eindringen gegen den Willen des Berechtigten erfolgt und unrechtmässig ist<sup>14</sup>. Diebstahl Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Tatobjekt ist eine fremde bewegliche Sache, also ein körperlicher Gegenstand im Sinne von Art. 713 ZGB. Fremd ist eine Sache dann, wenn sie weder im Alleineigentum des Täters steht noch herrenlos ist<sup>15</sup>. Die Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams<sup>16</sup>. Die Aneignung wiederum ist die Verschiebung des Eigentums und bedeutet, dass der Täter die fremde Sache wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt bzw. dass er wie ein Eigentümer über die Sache verfügt, ohne jedoch diese Eigenschaft zu haben<sup>17</sup>. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, d.h. insbesondere auf die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams<sup>18</sup>. Neben dem Vorsatz muss beim Täter auch eine Aneignungsabsicht vorhanden sein. Das eigentliche Handlungsziel des Täters muss auf die Aneignung gerichtet sein<sup>19</sup>. Schliesslich muss noch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorliegen<sup>20</sup>.

### 2.2 Einbruchdiebstahl in St. Gallen vom 22. Dezember 2012

In St. Gallen hat der Beschuldigte beim Einbruch einen Schaden von knapp CHF 14'000.00 verursacht, wobei der reine Sachschaden abzüglich des Deliktsgutes rund CHF 13'500.00 ausmacht (act. 33/1-14). Demnach hat A\_\_\_ den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt. Wenn jemand einen Stein gegen eine Scheibe wirft, hat er die direkte Absicht, die Scheibe zu zerstören. Demnach ist auch der subjektive Tatbestand durch Vorsatz erfüllt. Ein fristgerechter Strafantrag liegt vor (Dossier B, act. 1.2). Nachdem er sich erst durch eine Sachbeschädigung Zutritt zum verschlossenen Ladenlokal der I\_\_\_ AG verschaffte, hat der Beschuldigte das Geschäft gegen deren Willen betreten, was ihm zweifellos bewusst und auch seine Absicht war. Demnach ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erfüllt. Ein rechtzeitiger Strafantrag wurde gestellt (Dossier B, act. 1.2). 14 Andreas Donatsch, a.a.O., N. 18 zu Art. 186 15 Stefan Trechsel/Dean Cramer, Praxiskommentar StGB, Zürich/St. Gallen 2013, N. 4 vor Art. 137 16 Stefan Trechsel/Dean Cramer, a.a.O., N. 3 zu Art. 139

17 Stefan Trechsel/Dean Cramer, a.a.O., N. 6 vor Art. 137 18 Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo; Basler Kommentar, StGB II, Basel 2013, N. 67 zu Art. 139 19 Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, a.a.O., N. 69 f. zu Art. 139 20 Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, a.a.O., N. 74 zu Art. 139 Seite 25 Im Ladenlokal behändigte der Beschuldigte - allein oder zusammen mit einem Mittäter - die Registrierkasse. Es handelt sich dabei um eine fremde bewegliche Sache, die er mit sich nahm, als er das Ladenlokal verliess. Damit hat er den Gewahrsam des Ladeninhabers an dieser Registrierkasse gebrochen. Er entnahm der Kasse später in Bereicherungsabsicht Bargeld im Betrag von rund CHF 500.00. Die Kasse und Kleingeld im Betrag von CHF 78.90 liess er in einem Innenhof zurück.

2.3 Einbruchdiebstahl vom 22./23. Juni 2013 in Herisau Wie bereits unter Ziffer 1.6 eingehend dargelegt, hat das Gericht keinen vernünftigen Zweifel daran, dass auch bei diesem Einbruch der Beschuldigte die Fensterscheibe eingeschlagen und anschliessend das Ladenlokal betreten hat. Indem er somit fremdes Eigentum beschädigte, hat er sich der Sachbeschädigung schuldig gemacht. Ein rechtzeitiger Strafantrag des Privatklägers 1 liegt vor (Dossier B, act.17.3). Verwischte Spuren auf einem Polstermöbel im Ladenlokal belegen, dass der Täter unrechtmässig in das Ladenlokal eingedrungen ist. Er hat damit den objektiven und subjektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt. Ein Strafantrag wurde rechtzeitig eingereicht (Dossier B, act. 17.3). Schliesslich hat der Beschuldigte mit diesem Tatvorgehen den Tatbestand des Diebstahlsversuchs erfüllt (Art. 139 Ziff. 1 i.V. mit Art. 22 StGB). Er hat die Liegenschaft zweifellos auf der Suche nach geeignetem Diebesgut betreten. Er scheint aber nicht fündig geworden oder allenfalls auch gestört worden zu sein, so dass er unverrichteter Dinge wieder ging. Damit ist der Erfolg nicht eingetreten, so dass lediglich ein Diebstahlsversuch vorliegt, wofür ein Schuldspruch zu ergehen hat.

2.4 Demnach ist A\_\_\_ wegen mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Diebstahls sowie Diebstahlsversuchs schuldig zu sprechen.

3. Hinderung einer Amtshandlung 3.1 Am Freitag, 26. Juli 2013, wurde A\_\_\_ um ca. 20.00 Uhr am Bahnhof Herisau durch zwei Beamte der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden einer Kontrolle unterzogen. Weil er sich lediglich mittels seiner EC-Maestro Bankkarte ausweisen konnte, wurde er Seite 26 angewiesen, mit auf den Polizeiposten zu kommen, worauf er unvermittelt zu Fuss die Flucht ergriff (Dossier B, act. 19.1). Der Beschuldigte bestreitet zwar nicht geflüchtet zu sein, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, er habe sich in einem Sachverhaltsirrtum befunden (Dossier B, act. 21, S. 2).

3.2 Das Kantonsgericht hat erwogen (act. B 2, E. 3.3, S. 19 f.), A\_\_\_ habe den objektiven Tatbestand der Amtshinderung erfüllt, indem er sich durch Flucht der Kontrolle durch die Polizeibeamten entzogen habe. Dass der Beschuldigte sich bereits am folgenden Montag um Klärung der Angelegenheit bemüht habe, ändere daran nichts. Die Staatsanwaltschaft mache geltend, dass der Beschuldigte für „weitere Abklärungen“ habe mitkommen müssen, während der Beschuldigte die Sache an Schranken so dargestellt habe, die Beamten hätten fälschlicherweise behauptet, es seien noch Rechnungen offen. Dabei übersehe A\_\_\_, dass es unbeachtlich sei, ob die konkrete Anordnung, der er Folge hätte leisten müssen, angezeigt gewesen sei oder nicht, solange der Beamte grundsätzlich für die in Frage stehende Handlung zuständig war. Gemäss Art. 215 StPO sei die Polizei gegenüber jedermann berechtigt, eine Anhaltung vorzunehmen und die betreffende Person zumindest vorübergehend auf den Polizeiposten zu verbringen, wenn dies im Interesse der Aufklärung einer Straftat liege. Der Beschuldigte sei gesucht worden, weil nach dem Einbruch in Herisau vom 22./23. Juni 2013 seine DNA auf dem Tatwerkzeug gefunden worden sei. Die Anhaltung habe damit der Aufklärung einer Straftat

gedient. Vor dem Hintergrund seiner reichen deliktischen „Laufbahn“ und seiner Erfahrung im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden habe A\_\_\_ nicht ernsthaft daran zweifeln können, dass es der Polizei erlaubt gewesen sei, ihn auf den Posten mitzunehmen. Damit sei das Vorliegen eines Sachverhaltsirrtums ausgeschlossen, zumal das eigentliche Motiv ohnehin darin bestanden habe, zu verhindern, das Wochenende in Untersuchungshaft verbringen zu müssen. Der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung sei somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt, so dass ein Schuldspruch ergehe. 3.3 Mit Eingabe vom 14. Oktober 2013 rügte der Verteidiger des Beschuldigten (Dossier B , act. 21), im Polizeirapport stehe, dass der Polizeibeamte A\_\_\_ eröffnet habe, dass er zwecks weiterer Abklärungen auf den Polizeiposten kommen müsse. In der Befragung vom 15. August 2013 finde sich der abweichende Vorwurf, man habe ihm vorgehalten, er sei ausgeschrieben und müsse zum Zwecke weiterer Abklärungen mitkommen. Es gehe natürlich nicht an, dass der Sachverhalt gemäss Polizeirapport in einer Einvernahme abweichend dargestellt werde. Sein Mandant habe geglaubt, dass eine Verhaftung rechtswidrig wäre und habe sich deshalb in einem den Vorsatz ausschliessenden Seite 27 Sachverhaltsirrtum befunden. Im Übrigen sei beim vorliegenden Sachverhalt ein Verzicht auf Strafverfolgung nach Art. 8 Abs. 2 StPO angezeigt, nachdem der Beschuldigte sich schon am nächsten Werktag um einen Einvernahmetermin bemüht habe. 3.4 Die Staatsanwaltschaft brachte vor (act. 30, S. 6 f.), der Beschuldigte habe Beamte an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse lag, gehindert, indem er den deutlich zu verstehenden Anweisungen am 26. Juli 2013 keine Folge leistete, sondern unvermittelt die Flucht ergriff und sich davon machte. Dadurch habe er sich wegen Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB schuldig gemacht. 3.5 Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Verteidiger des Beschuldigten im Wesentlichen geltend (act. B 37, S. 2 f.), soweit die Vorinstanz ausführe, dieser habe aufgrund seiner reichen deliktischen Laufbahn und seiner Erfahrung im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden nicht ernsthaft an der Befugnis der Polizei zweifeln können, sei festzustellen, dass sie das Pferd falsch herum aufgezümt habe. Massgebend seien nicht die - allfälligen - Kenntnisse des Beschuldigten über die StPO, sondern das Wissen der Polizeibeamten über den Beschuldigten. Diesbezüglich sei unklar geblieben, ob die Polizeibeamten im Zeitpunkt der Anhaltung Kenntnis von der Ausschreibung hatten oder nur die Personalien überprüfen wollten. Zugunsten des Beschuldigten sei davon auszugehen, dass den kontrollierenden Polizeibeamten die Ausschreibung nicht bekannt gewesen sei. Ein akutes Verbrechen, welches der Aufklärung bedürft hätte, sei nicht auszumachen. Nach Art. 8 StPO würden Staatsanwaltschaft und Gerichte von einer Strafverfolgung absehen, wenn das Bundesrecht es vorsehe, namentlich unter den Voraussetzungen gemäss Art. 52 ff. StPO (recte StGB; Anm. der Unterzeichneten). Obwohl er auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen habe, habe die Vorinstanz sich damit nicht auseinandergesetzt. Tatsache sei jedoch, dass sich der Beschuldigte sofort bei ihm gemeldet und er am nächsten Werktag einen Einvernahmetermin vereinbart habe, zu welchem A\_\_\_ auch erschienen sei. Ihm erscheine die Schuld gering und die Tatfolgen als nicht vorhanden. Deshalb beantrage er einen Freispruch resp. die Einstellung des Verfahrens. 3.6 Anlässlich der Befragung in der Berufungsverhandlung gab A\_\_\_ zu Protokoll (act. B 42, S. 5), er gebe zu, davongelaufen zu sein. Das sei nur passiert, weil StA B\_\_\_ ihn ausgeschrieben habe. Er habe ja eine Adresse und eine Wohnung gehabt. Einer schriftlichen Aufforderung hätte er Folge geleistet. Der Polizist habe gesagt, er sei ausgeschrieben und müsse mitkommen. Als er gefragt habe wieso, habe man ihm mitgeteilt, es sei wegen unbezahlten Rechnungen. Weil er sich sicher gewesen sei, dass er seine Seite 28 Rechnungen beglichen und keine Lust auf

ein Wochenende in Gmünden gehabt habe, sei er weggerannt. 3.7 Aufgrund des DNA-Hit's beim Einbruchdiebstahl ins Schuhhaus F\_\_\_ in Herisau wurde A\_\_\_ am 10. Juli 2013 durch die Staatsanwaltschaft zur Fahndung ausgeschrieben (Dossier B, act. 17.5). Im Rapport vom 21. August 2013 wird festgehalten (Dossier B, act. 19.1), dass sich die Polizeibeamten aufgrund einer eventuell noch bestehenden Ausschreibung zur Kontrolle von A\_\_\_ und L\_\_\_ entschlossen hätten. Die Überprüfung der Personalien habe ergeben, dass A\_\_\_ zur Verhaftung ausgeschrieben war. Als Wm N\_\_\_ ihm eröffnet habe, er müsse zwecks weiterer Abklärungen auf den Polizeiposten mitkommen, habe er unvermittelt die Flucht ergriffen. Anlässlich der Befragung durch die Polizei verweigerte A\_\_\_ am 15. August 2013 Aussagen zur Sache (Dossier B, act. 19.2).

3.8 Mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen wird bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt (Art. 286 StGB). Nach Art. 215 Abs. 1 StPO kann die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um: a. ihre Identität festzustellen; b. sie kurz zu befragen; c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat; d. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Bei Art. 286 StGB handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Dabei genügt es, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird<sup>21</sup>. Hinderung bedeutet, dass der Handlung Widerstand entgegengesetzt wird. Nicht erforderlich ist, dass die Handlung überhaupt nicht vorgenommen werden kann; es genügt, dass sie verzögert oder erschwert wird<sup>22</sup>. Nach der Lehre<sup>23</sup> kann jemand nicht nach Art. 286 StGB 21 Stefan Flachsmann, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg.], kommentierte Textausgabe orell füssli, Zürich 2010, S. 490 22 Stefan Flachsmann, a.a.O., N. 6 zu Art. 286 mit weiteren Hinweisen 23 Stefan Trechsel/Hans Vest, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, N. 4 zu Art. 286, und Stephan Heimgartner, Basler Kommentar, StGB II, Basel 2013; N. 13 zu Art. 286 Seite 29 bestraft werden, der sich der Verhaftung durch Flucht entzieht. Wenn es nur um eine Befragung geht, fügt die Flucht der Aussageverweigerung = Unterlassung kein weiteres wesentliches Element hinzu. Das Bundesgericht<sup>24</sup> sieht durch Art. 305 und Art. 286 StGB demgegenüber verschiedene Rechtsgüter geschützt. Immerhin wird verlangt, dass eine hinreichend konkrete Kontrolle bevorsteht bzw. bereits im Gange ist. Strafflos bleibt, wer einer Amtshandlung nur zuvorkommt<sup>25</sup>. Das Obergericht schliesst sich der überzeugenden Praxis des Bundesgerichts an. Hier war die Amtshandlung bereits im Gange, indem die Polizeibeamten A\_\_\_ und seinen Bruder L\_\_\_ aufforderten, sich auszuweisen und die Genannten dazu nicht in der Lage waren (Dossier B, act. 19.1). Die von Art. 286 StGB geschützte Amtshandlung muss innerhalb der Amtsbefugnisse liegen, d.h. die Behörde oder der Beamte muss für die Handlung zuständig sein. Trifft dies zu, so hat sich der von der Verfügung Betroffene ihr zu unterziehen, gleichgültig, ob die Anordnung rechtmässig ist oder nicht, sofern die Rechtswidrigkeit nicht offenkundig ist<sup>26</sup>. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts<sup>27</sup> ist die Anordnung einer Amtshandlung nur dann unbeachtlich, wenn diese nichtig ist. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab Verfahrens- und Formfehler - namentlich Unzuständigkeit - in Betracht, kaum je aber inhaltliche Mängel. Die Staatsanwaltschaft kann eine Person, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ausschreiben. In dringenden Fällen kann die Polizei eine Ausschreibung von sich aus veranlassen (Art. 210 Abs. 1 StPO). Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig

wird und Haftgründe zu vermuten sind (Art. 210 Abs. 2 StPO). Art. 210 StPO regelt die Grundsätze der Ausschreibung. Abs. 1 der Bestimmung kommt in casu nicht in Frage, da A\_\_\_ im Zeitpunkt der Anhaltung einen festen Wohnsitz hatte. Aufgrund der DNA-Spuren auf dem Stein war der Beschuldigte jedoch dringend tat- verdächtig für den Einbruchdiebstahl ins Schuhhaus F\_\_\_ in Herisau. Als Haftgrund kommt insbesondere Kollusionsgefahr in Frage. Die Staatsanwaltschaft war ohne weite- res zum Erlass der Ausschreibung zuständig und hatte auch einen konkreten Anlass dafür. Ob der Haftbefehl angebracht war oder nicht, spielt nach dem oben Ausgeführten keine Rolle, da sicher keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliegt.

#### **E. 24**

BGE 133 IV 97 E. 6.2 und 6.3; 124 IV 127 E. 3 lit. b; Urteil Bundesgericht 6B\_115/2008 E. 4.3.1 25 BGE 133 IV 106 E. 6.2.3 26 Stefan Flachsmann, a.a.O., N. 4 zu Art. 286 mit weiteren Hinweisen 27 Urteil BGer 6B\_393/2008 vom 8. November 2008 E. 2.1 Seite 30 Auch die Einwände des Verteidigers des Angeklagten überzeugen nicht (vgl. Dossier B, act. 21 und Plädoyer an Schranken, act. B 37, S. 3). Zum einen ist auch im Rapport vom 21. August 2013 bereits von einer eventuellen Ausschreibung die Rede (Dossier B, act. 19.1) und es besteht somit keine abweichende Darstellung des Sachverhaltes im Einvernahmeprotokoll. Zum andern hat der Beschuldigte an Schranken bestätigt, dass die Polizeibeamten ihn unter Hinweis auf die Ausschreibung angehalten und kontrolliert hatten (act. B 42, S. 5). A\_\_\_ hat den objektiven Tatbestand von Art. 286 StGB demnach erfüllt. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 286 StGB Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Wer irrtümlich annimmt, dass ein Beamter zur Vornahme einer bestimmten Handlung nicht befugt sei, d.h. einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, macht sich dadurch, dass er ihn daran hindert, nicht nach Art. 286 StGB strafbar<sup>28</sup>. Der Beschuldigte hat sich der Kontrolle durch die Polizeibeamten bewusst durch Flucht entzogen, weil er der drohenden Verhaftung und einem Wochenende in der Strafanstalt „Gmünden“ entgehen wollte. Er handelte also vorsätzlich. Nach Auffassung des Obergerichts sind Schuld und Tatfolgen bei der Hinderung der Amtshandlung keineswegs gering. Denn der Beschuldigte wollte klarerweise einer mög- lichen Verhaftung zuvorkommen und verunmöglichte so eine zeitnahe Befragung bezüg- lich des Einbruchdiebstahls vom 22./23. Juni 2013. Es kann also nicht gesagt werden, dass das Verhalten von A\_\_\_ im Quervergleich zu typischen, unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallende Taten insgesamt, als unerheblich erscheint und die Straf- würdigkeit offensichtlich fehlt<sup>29</sup>. Ein Verzicht auf Strafverfolgung gemäss Art. 8 StPO er- scheint demzufolge nicht als angebracht. 3.9 Zusammenfassend hat die Vorinstanz A\_\_\_ nach Ansicht des Obergerichts zu Recht der Hinderung einer Amtshandlung für schuldig gesprochen. 4. Strafzumessung

#### **E. 28**

Stefan Flachsmann, a.a.O., N. 8 zu Art. 286; Stefan Trechsel/Hans Vest, a.a.O., N. 8 zu Art. 286 29 Markus Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, kommentierte Textausgabe orell füssli, Zürich 2010, S. 130 Seite 31 4.1 Die Vorinstanz hat erwogen (act. B 2, E. 4.2, S. 21 ff.), unter dem Aspekt der abstrakten Strafandrohung sei die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat der Diebstahl vom 22. Dezember 2012. Art. 139 Abs. 1 StGB sehe dafür eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah- ren oder eine Geldstrafe vor. Die Schwere des Verschuldens bilde das zentrale Kriterium bei der Zumessung der Strafe. In einem ersten Schritt sei die objektive Tatschwere zu bestimmen. Diese richte sich nach dem Ausmass des Erfolges, der Art und Weise des Vorgehens und der kriminellen Energie. Die

erbeutete Deliktsumme belaufe sich gemäss Anklageschrift auf CHF 2'500.00. Gemäss Abrechnung der Privatklägerin 2 habe diese letztlich aber nur CHF 451.05 betragen. Zu Gunsten des Beschuldigten sei von diesem Betrag, d.h. einer geringfügigen Deliktsumme, auszugehen. Die an den Tag gelegte kriminelle Energie bewege sich in einem leichten bis mittelschweren Bereich, so dass eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten bzw. eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als Einsatzstrafe angemessen erscheine. Im Rahmen des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB seien die weiteren Delikte straf erhöhend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte habe beim Einbruch vom 22. Dezember 2012 auch die Eingangstüre des Ladenlokals beschädigt, wobei ein Sachschaden von rund CHF 2'000.00 entstanden sei. Die objektive Tatschwere sei als gering einzustufen. Die Tat sei vorsätzlich begangen worden und es sei von einem mittelschweren subjektiven Tatverschulden auszugehen. Gesamthaft betrachtet, liege hinsichtlich der Sachbeschädigung ein leichtes bis mittelschweres Verschulden vor. Das unerlaubte Betreten des Ladenlokals sei verschuldensmässig als leicht bis mittelschwer zu bewerten. Nachdem A\_\_\_ die Tat vorsätzlich begangen habe, liege gesamthaft betrachtet ein mittelschweres Verschulden vor. Bei einem weiteren Einbruch in Herisau habe der Beschuldigte Sachschaden in Höhe von rund CHF 500.00 verursacht, was einem leichten Verschulden entspreche. Da er die Tat vorsätzlich begangen habe, scheine ein leichtes bis mittelschweres Gesamtverschulden als angemessen. Der Hausfriedensbruch sei verschuldensmässig wiederum als mittelschwer zu taxieren. Weil der Beschuldigte es am 22./23. Juni 2013 bei einem Diebstahlsversuch belassen habe und nichts habe mitgehen lassen, könne die subjektive Tatschwere als gering eingestuft werden. Weiter sei die Amtshinderung gegenüber der Kantonspolizei zu berücksichtigen. A\_\_\_ habe vorsätzlich die Flucht ergriffen, was keine leichtfertige Widersetzungshandlung mehr darstelle. Zugute zu halten sei ihm höchstens, dass er sich am Montag mit der Polizei in Verbindung gesetzt habe, was aber das mittelschwere subjektive Tatverschulden nicht wesentlich zu reduzieren vermöge. Der Strafrahmen für Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) bewege sich im Bereich einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe. Die Amtshinderung sei nach Art. 286 StGB mit einer Geldstrafe bis zu

### **E. 30**

BGE 138 IV 113 E. 3, 129 IV 113 E. 1.3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_30/2015 vom 3. Juni 2015 E. 1.2 Seite 35 mum leben, ist daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Um eine übermässige Belastung zu vermeiden, sind in erster Linie Zahlungserleichterungen durch die Vollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 StGB zu gewähren, soweit die Geldstrafe unbedingt ausgefällt wird. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze - namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen - ist eine Reduktion um weitere 10-30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse im Einzelfall 31. Eine Geldstrafe ist nicht symbolisch, sofern der Tagessatz für mittellose Täter wenigstens 10 Franken beträgt<sup>32</sup>. A\_\_\_ musste Ende Januar 2015 den Vollzug einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten antreten (act. B 3/4). Seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich gegenüber dem Zeitpunkt, als das erstinstanzliche Urteil ausgefällt wurde, also erheblich verändert. Gemäss seinen Angaben im Rahmen der

Berufungsverhandlung beträgt sein Verdienst im Sennhof, Chur, zurzeit lediglich CHF 16.00 pro Arbeitstag. So komme er auf 300.00 bis 400.00 Franken pro Monat (act. B 42, S. 3). Dazu kommen Schulden in Höhe von rund CHF 20'000.00. Nach dem soeben Gesagten rechtfertigt es sich, den Tagessatz auf 10 Franken festzu- legen. 5. Bedingter Strafvollzug 5.1 Die Vorinstanz gelangte zum Schluss (act. B 2, E. 4.4, S. 24), aufgrund einer früheren Verurteilung durch das Kreisgericht St. Gallen sei vorliegend ein Strafaufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorlägen. Solche seien beim Beschuldigten angesichts seiner langen Delikt Karriere nicht zu erkennen. Die Geldstrafe sei daher zu vollziehen.

### **E. 31**

BGE 134 IV 60 E. 6.5.2, Markus Hug, a.a.O., S. 100 32 BGE 135 IV 180 E. 1.4 Seite 36 5.2 RA AA\_\_\_ machte im Wesentlichen geltend (act. B 37, S. 8 f.), dass bei der Prognose ein allfälliger Widerruf des mit Urteil vom 19. November 2012 bedingt erlassenen Strafanteils zu berücksichtigen sei. Das Problem des Beschuldigten sei, dass er aggressiv sei. Komme Alkohol hinzu, werde er unberechenbar. Im Strafvollzug könne er allerdings keinen Alkohol konsumieren und er werde auch psychiatrisch behandelt. Zu den zahlreichen Delikten sei es auch gekommen, weil die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden die Untersuchung nicht mit der gebotenen Dringlichkeit vorangetrieben habe. Bei dieser Sachlage sei die Wirkung des aktuellen Strafvollzuges bei der Prognose zu berücksichtigen. Dies umso mehr als A\_\_\_ finanzielle Pendenzen habe und eine unbedingte Geldstrafe deren Begleichung nach Haftende nicht erleichtere. 5.3 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). 5.4 Der Beschuldigte wurde vom Kreisgericht St. Gallen am 15. April 2008 - und damit innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Einbruch vom 22. Dezember 2012 - zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Wie das Kantonsgericht richtig festgestellt hat, sind beim Beschuldigten angesichts seiner langen, zum Teil einschlägigen Delikt Karriere keine besonders günstigen Umstände zu erkennen (vgl. Dossier B, act. 29/P1). Der Verteidiger des Beschuldigten hat zwar zu Recht vorgebracht, dass bei der Prognose für das künftige Wohlverhalten die Wirkung des Widerrufs der vom Kantonsgericht am 19. November 2012 teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu berücksichtigen sei<sup>33</sup>. Wie in Erwägung 6.5 aufgezeigt wird, kommt der Widerruf der vom Kantonsgericht am 19. November 2012 teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe allerdings nicht in Frage. Entsprechend gibt es aber keine besonders günstigen Umstände, welche einen Strafaufschub rechtfertigen könnten und die in Erwägung 4.5 festgesetzte Geldstrafe ist daher zu vollziehen.

### **E. 33**

Markus Hug, a.a.O., N. 10 zu Art. 42 Seite 37 6. Widerruf 6.1 Die Vorinstanz führte aus (act. B 2, E. 5, S. 25), es habe dem Beschuldigten mit Urteil vom 19. November 2012 für den teilbedingten Teil seiner Freiheitsstrafe eine Probezeit von fünf Jahren auferlegt. Diese sei im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils wohl bereits rechtskräftig, da sie nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sei. Während dieser Probezeit

habe A\_\_\_ bereits den nächsten Einbruchdiebstahl in St. Gallen begangen. Sein Verhalten belege auf eindrückliche Art und Weise, dass er sich nicht einmal durch eine relativ hohe teilbedingte Freiheitsstrafe im Umfang von gesamthaft 30 Monaten, habe abschrecken lassen, kurz nach diesem Strafurteil weitere Delikte zu begehen. Eine positive Prognose könne ihm nicht gestellt werden. Demnach werde der teilbedingt ausgesprochene Vollzug der Freiheitsstrafe von 30 Monaten widerrufen und die Strafe sei in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB zu vollziehen.

6.2 Der Verteidiger des Beschuldigten wandte anlässlich der Berufungsverhandlung ein (act. B 37, S. 8 f.), das Urteil des Kantonsgerichts vom 19. November 2012 sei angefochten und durch das Obergericht am 9. Dezember 2013 bestätigt worden. Ein deliktisches Verhalten während des Rechtsmittelverfahrens könne keinen Widerruf auslösen, wenn dem Rechtsmittel Suspensiveffekt zukomme. Mithin könnten die Einbruchdiebstähle vom 22. Dezember 2012 und vom 22./23. Juni 2013 sowie die Hinderung einer Amtshandlung vom 26. Juli 2013 nicht zu einem Widerruf des bedingt erlassenen Strafanteils gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 19. November 2012 führen.

6.3 Die Staatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung (act. B 39, S. 2), den Widerruf der teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Nachdem der Beschuldigte innerhalb der Probezeit wieder delinquent habe, müsse ihm eine schlechte Prognose gestellt werden. Zudem sei es im Strafvollzug ebenfalls zu drei Disziplinar massnahmen gekommen.

6.4 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um Seite 38 höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB). Der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe kann nur erfolgen, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Begehung der neuen Tat vom früheren Urteil und der darin angesetzten Probezeit überhaupt Kenntnis hatte<sup>34</sup>. Die Probezeit beginnt bei bedingten Strafen mit der Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird. Wird kein Rechtsmittel ergriffen, ist die Rechtslage klar: Entscheidend ist der Eröffnungstag. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Dabei wird die Rechtskraft des erstinstanzlichen Entscheides auf den Tag der Ausfällung zurückbezogen, wenn die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt oder es abweist. Tritt hingegen das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Möglich ist auch die Aufhebung mit Rückweisung gemäss Art. 409 StPO. Dabei haben die verschiedenen Konstellationen Auswirkungen nur auf der Ebene der formellen Rechtskraft, und nicht der praktischen Vollstreckbarkeit. Diese ist wegen der aufschiebenden Wirkung *ope legis* während des Berufungsverfahrens ausgeschlossen. Die Probezeit beginnt daher mit der Eröffnung des Berufungsurteils bei Bestätigung oder Reformation des erstinstanzlichen Urteils. Bei Aufhebung mit Rückweisung ist hingegen das Datum des neuen erstinstanzlichen Urteils massgebend, unter Vorbehalt einer neuen allfälligen Berufung<sup>35</sup>.

6.5 Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Mit Urteil vom 19. November 2012 hat das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden A\_\_\_ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt,

wobei der Vollzug im Umfang von 15 Monaten bedingt aufgeschoben wurde, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren (K2S 12 1). Bezüglich dieses Urteils liess A\_\_\_ Berufung anmelden. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde ihm am 28. März 2013 zugestellt und am 10. April 2013 liess er gegen Ziffer 6 lit. b des Urteils, welche sich mit dem Vollzug der Strafe befasste, Berufung erheben (Urteil vom 9. Dezember 2013, O1S 13 9, S. 9). Am 9. Dezember 2013 bestätigte das Obergericht das Urteil des Kantonsgerichts im Wesentlichen, unter anderem auch bezüglich des (umstrittenen) Vollzugs der ausgefallten Strafe (O1S 13 9).

#### **E. 34**

Roland M. Schneider/Roy Garré, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2013, N. 26 zu Art. 46 35 Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., N. 29 zu Art. 46 mit weiteren Hinweisen; BGE 104 IV 59 Seite 39 Nach dem oben Gesagten bedeutet dies, dass die Probezeit aus dem Urteil des Kantonsgerichts vom 19. November 2012 erst mit der Eröffnung des Berufungsurteils, d.h. am 13. Dezember 2013 zu laufen begann und im Zeitpunkt, als A\_\_\_ die hier zu beurteilenden Delikte beging, noch nicht lief. Die Voraussetzungen für einen Widerruf des mit Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 9. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Teils der Strafe sind demzufolge nicht gegeben (Art. 46 Abs. 1 StGB).

7. Zivilforderungen Die Forderung des Privatklägers 1 wurde auf den Zivilweg verwiesen. Dieser Punkt wurde nicht angefochten und der Privatkläger 1 hat sich am Berufungsverfahren auch nicht beteiligt, sodass es beim Urteil des Kantonsgerichts sein Bewenden hat (vgl. E. 1.2). Die Vorinstanz hat die Zivilforderung der Privatklägerin 2 als ausgewiesen erachtet und diese im Umfang von CHF 13'703.90 gutgeheissen (K1S 14 1, E. 6.2, S. 26 f.). Die Privatklägerin 2 hat im Berufungsverfahren vollumfänglich an ihrer Forderung festgehalten (act. B 7), während dem der Beschuldigte sich dazu nicht äusserte. Da A\_\_\_ nach Ansicht des Obergerichts für den Einbruchdiebstahl vom 22. Dezember 2012 verantwortlich ist, ist die Forderung der Privatklägerin 2 zu schützen. Irrtümlich ist in Ziffer 6 des Dispositivs ein falscher Betrag (CHF 13'944.65 anstatt CHF 13'703.90) aufgeführt worden. Dieses Versehen ist praxisgemäss im begründeten Urteil zu korrigieren (Art. 83 StPO).

8. Einziehung Das Kantonsgericht hat angeordnet, dass das beschlagnahmte Elektroschockgerät der Marke Police (Asservate Nr. 2012/135) in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 StGB eingezogen und vernichtet wird. Die weiteren sichergestellten Gegenstände (1 Schraubenzieher, 1 Waage, Papiernotizen, 1 Mütze, Handschuhe) sollen dem Beschuldigten herausgegeben werden (K1S 14 1, E. 7, S. 27). Seite 40 Gegen diesen Punkt des Urteils liess A\_\_\_ zwar Berufung erklären (act. B 1), diese wurde allerdings nicht weiter substantiiert. Somit kann auf die schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen das Obergericht sich vollumfänglich anschliesst.

9. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

9.1 Erst- und zweitinstanzliche Verfahrenskosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Partei trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Partei zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzahlen (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Erfolgt der Freispruch nur in einzelnen Anklagepunkten, ist die Kostenaufgabe für jeden Verfahrensbereich separat zu prüfen<sup>36</sup>. Bei einem Teilfreispruch ist eine quotenmässige Aufteilung vorzunehmen<sup>37</sup>. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von

der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Das Obergericht hat den Beschuldigten - wie die Vorinstanz - zwar in allen noch umstrittenen Punkten schuldig gesprochen. Es hat jedoch vom Widerruf des mit seinem Urteil vom 9. Dezember 2013 bedingt ausgesprochenen Teils der Strafe Abstand genommen. Mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hätte auch das Kantonsgericht den Widerruf nicht verfügen dürfen. Die Korrektur beim Tagessatz ist demgegenüber auf die neuen tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen, bei denen das Einkommen von A\_\_\_ seit Antritt der Freiheitsstrafe nur noch rund einen Zehntel des früheren Verdienstes beträgt. Die Rechnung, welche das Kantonsgericht im August 2014 angestellt hat, war im damaligen Zeitpunkt hingegen korrekt. Auf die Kosten der Voruntersuchung und die Auslagen vor dem Kantonsgericht (Kosten mündliches Gutachten, Zuführung) hat der Wegfall des Widerrufs keine Auswirkungen;

### **E. 36**

Niklaus Schmid, a.a.O., N. 8 zu Art. 426). 37 Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2014, N. 3 zu Art. 426 Seite 41 diese sind somit unverändert dem Beschuldigten aufzuerlegen. Hingegen erscheint es als angemessen, den Wegfall des Widerrufs bei der Gerichtsgebühr zu einem Viertel zugunsten von A\_\_\_ zu berücksichtigen. Das heisst, dass von der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr von CHF 2'400.00 ein Betrag von CHF 600.00 auf die Staatskasse zu nehmen ist. Das Obergericht hat die Schuldsprüche bestätigt, jedoch vom Widerruf abgesehen und bei der Geldstrafe den Tagessatz den aktuellen Verdienstverhältnissen von A\_\_\_ angepasst. Es erscheint daher gerechtfertigt, die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten zu einem Drittel dem Staat und zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf CHF 3'000.00 festgesetzt (Art. 29 lit. b Gebührenordnung, bGS 233.3). Es ergeben sich folgende Kostenanteile: A\_\_\_ Kosten der Voruntersuchung CHF 6'800.00 Auslagen vor Kantonsgericht (mündl. Gutachten, Zuführung) CHF 1'794.90 3/4 erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 2'400.00 CHF 1'800.00 2/3 zweitinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 3'000.00 CHF 2'000.00 zweitinstanzliche Zuführungskosten CHF 547.00 Total CHF 12'941.90 Staat 1/4 der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr CHF 600.00 1/3 der zweitinstanzlichen Gerichtsgebühr CHF 1'000.00 2/3 der Kosten für die amtliche Verteidigung vor 2. Instanz CHF 1'831.20 Total CHF 3'431.20 Der Betrag in Höhe von CHF 1'831.20 wird - unter Vorbehalt der Rückerstattung durch den Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A\_\_\_ erlauben - vorläufig auf die Staatskasse genommen. Erklärend anzuführen ist, dass der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert. So begründet beispielsweise die hälftige Teilung der Verfahrenskosten grundsätzlich Anspruch auf hälftigen Ersatz der Anwaltskosten<sup>38</sup>. Somit ist der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren wie bei den Verfahrenskosten im Umfang von 1/4 für die Kosten seines Verteidigers zu entschädigen. Vor dem Obergericht hat A\_\_\_ zu einem Drittel obsiegt, was einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verteidigers im Umfang von 1/3 zur Folge hat.

### **E. 38**

BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 Seite 42 9.2 Erst- und zweitinstanzliche Entschädigung Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Vor dem Kantonsgericht war A\_\_\_

(noch) nicht amtlich verteidigt. Zu ersetzen sind somit 1/4 der Aufwendungen seines Verteidigers von insgesamt CHF 3'398.50 (act. 50), was einen Betrag von (aufgerundet) CHF 850.00 ergibt. Im Berufungsverfahren wurde dem Beschuldigten die amtliche Verteidigung gewährt (act. B 21). In diesem Zusammenhang ist auf ein neueres Urteil des Bundesgerichts hinzuweisen<sup>39</sup>, welches bei der amtlichen Verteidigung bestimmt, dass unabhängig vom Verfahrensausgang der reduzierte Tarif zur Anwendung kommen soll. Das hat zur Folge, dass im Berufungsverfahren durchwegs der in Art. 24 Abs. 1 Anwaltstarif (bGS 145.53) für die amtliche Verteidigung vorgesehene Stundenansatz von CHF 170.00 zuzüglich Mehrwertsteuer heranzuziehen ist. Dies ergibt für das Berufungsverfahren, inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen, einen Betrag von CHF 915.60, wobei der Rechenfehler in der Kostennote zugunsten von RA AA\_\_\_ korrigiert worden ist (act. B 38; Total der Bemühungen beläuft sich auf CHF 2'543.30 plus Mehrwertsteuer und nicht auf CHF 2'443.30 plus Mehrwertsteuer; Anm. der Unterzeichneten). In dieser Höhe ist er aus der Staatskasse zu entschädigen. Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO hat der Beschuldigte, insoweit er zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten. Diesbezüglich wird festgestellt, dass das volle Honorar im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO CHF 1'066.50 beträgt.

### **E. 39**

BGE 139 IV 261 E. 2 Seite 43 in teilweiser Gutheissung der Berufung erkennt das Obergericht: 1. Es wird Vormerk genommen, dass das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden, 1. Abteilung, vom 21. August 2014 (K1S 2014 1) in Dispositiv - Ziff. 1 (Einstellung des Verfahrens betreffend Widerhandlungen gegen das Waffengesetz in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. b StPO); - Ziff. 7 (Verweisung der Zivilforderung von C1\_\_\_ auf den Zivilweg); mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Der Beschuldigte A\_\_\_ wird schuldig gesprochen - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (begangen am 22. Dezember 2012 sowie am 22. Juni 2013); - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (begangen am 22. Dezember 2012 sowie am 22. Juni 2013); - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (begangen am 22. Dezember 2012); - des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB (begangen am 22. Juni 2013); - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (begangen am 26. Juli 2013). 3. Er wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 115 Tagessätzen zu je CHF 10.00, entsprechend CHF 1'150.00 (Art. 47, 49 StGB) unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 22 Tagen (Art. 51 StGB). 4. Beahlt A\_\_\_ die Geldstrafe nicht und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Tagen. 5. Der mit Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 9. Dezember 2013 bedingt ausgesprochene Teil der Strafe wird nicht widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). 6. Die Zivilforderung der C2\_\_\_ Versicherungs AG wird im Umfang von CHF 13'703.90 geschützt. 7. Das beschlagnahmte Elektroschockgerät der Marke Police (Asservate Nr. 2012/135) wird in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 StGB eingezogen und vernichtet. Die weiteren sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten retourniert, nämlich: - 1 Schraubenzieher - 1 Waage - Papiernotizen - 1 Mütze - Handschuhe (alle Asservate Nr. 2012/135). Seite 44 8. Die Verfahrenskosten, bestehend aus - CHF 6'800.00 Kosten der Voruntersuchung - CHF 2'400.00 erstinstanzliche Gerichtsgebühr - CHF 1'794.90 Auslagen (Kosten mündl. Gutachten, Zuführung) - CHF 3'000.00 zweitinstanzliche Gerichtsgebühr - CHF 1'831.20 Kosten für die amtliche Verteidigung vor 2. Instanz - CHF

547.00 Zuführung im Berufungsverfahren - CHF 16'373.10 zuzüglich Zuführungskosten zur heutigen HV werden im Betrag von CHF 12'941.90 dem Beschuldigten A\_\_\_ auferlegt und im Betrag von CHF 3'431.20 auf die Staatskasse genommen. Im Betrag von CHF 1'831.20 werden sie vorläufig (Art. 135 Abs. 4 StPO) auf die Staatskasse genommen. A\_\_\_ ist verpflichtet, die Entschädigung von CHF 1'831.20 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 9. Dem Beschuldigten wird für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in Höhe von CHF 850.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) und für das zweitinstanzliche Verfahren eine solche von CHF 915.60 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zugesprochen. Es wird festgestellt, dass das volle Honorar im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO für das Berufungsverfahren CHF 1'066.50 beträgt. 10. RA AA\_\_\_ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit CHF 1'831.20 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse entschädigt. Es wird festgestellt, dass das volle Honorar im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO CHF 2'133.50 beträgt. 11. Rechtsmittel: Den Parteien steht innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung dieses Urteils die Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht offen (Art. 78-81 BGG). Die Beschwerde in Strafsachen ist bei der Bundesgerichtskanzlei, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, Postfach, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen (Art. 42 BGG). Gegen die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers kann Beschwerde beim Bundesstrafgericht erhoben werden 12. Zustellung am 16. November 2015 an: - den Beschuldigten über seinen Verteidiger - die Staatsanwaltschaft (U 13 440) - die Privatklägerin 2 - Vorinstanz (K1S 14 1) Der Gerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ernst Zingg lic. iur. Barbara Schittli Seite 45

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.